

Gemeinde Forheim

Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Salzberg“ der Gemeinde Forheim, Gemarkung Aufhausen; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch und Öffentliche Auslegung gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Forheim hat in seiner Gemeinderatsitzung am 17.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Salzberg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB und ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Norden des OT Aufhausen der Gemeinde Forheim und umfasst das Flurstück 373 und eine Teilfläche von Flurnummer 372. Er wurde entsprechend den städtebaulichen Zielen von Aufhausen, dem bestehenden Bauflächenbedarf und einer angemessenen Erschließung abgegrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 1,1 ha.

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Büro HPC AG aus Harburg beauftragt.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan „Am Salzberg“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 23.10.2019, mit Begründung gleichen Datums gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Am Salzberg“ mit Begründung wird in der Zeit vom

18.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019

im Rathaus der Gemeinde Forheim während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Forheim, den 11.11.2019

Gemeinde Forheim

Amtliche Bekanntmachung über die

**Aufstellung des Bebauungsplans „Südost“ der Gemeinde Forheim, Gemarkung Forheim;
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch**

und

Öffentliche Auslegung

**gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat Forheim hat in seiner Gemeinderatsitzung am 27.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südost“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB und ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Süd-Osten der Gemeinde Forheim und umfasst die Flurstücke 336, 337 und eine Teilfläche von Flurnummer 334. Er wurde entsprechend den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Forheim, dem bestehenden Bauflächenbedarf und einer angemessenen Erschließung abgegrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 2,96 ha.

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Büro HPC AG aus Harburg beauftragt.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan „Südost“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 23.10.2019, mit Begründung gleichen Datums gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Südost“ mit Begründung wird in der Zeit vom

18.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019

im Rathaus der Gemeinde Forheim während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Forheim, den 11.11.2019